

Inhaltsangabe

- 01/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Allgemeinverfügung – Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG der Bezirksregierung Düsseldorf
- 02/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Wahlbekanntmachung für die 21. Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025
- 03/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025
- 04/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretungen der Stadt Frechen und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 14.09.2025
- 05/2025** **Öffentliche Zustellung**
Öffentliche Zustellung für Herrn Albert Okoe Sowah
- 06/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen
- 07/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



Bezirksregierung Düsseldorf

- Luftfahrtbehörde -

26.07.15.01-1-1473018/2024

Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG¹ für den HSLP² auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen, Kapellenstr. 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- **in der Stadt Frechen
im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7, 23, 30 und 31), Buschbell (Flur 3 und 11),**
- **in der Stadt Köln
im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 014, 018)**

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25.01.2019 i.d.F. vom 05.01.2023, Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen, sowie der in diesem Rahmen von der DFS³ eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:
 - Nordosten: Abflug rwK⁴ 041°, Anflug rwK 221°
 - Westen, Abflug rwk 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000 (Anlage 1), M 1:5.000 (Anlage 2) M1:10.000/1.000 (Anlage 3)) dargestellt. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A, im Radius von 0,35– 0,90 km die Bezeichnung W1, im Radius von 0,90 – 2,0 km die Bezeichnung W2 und im Radius von 2,0 bis 2,9 km die Bezeichnung W3.

¹ Luftverkehrsgesetz

² Hubschrauber-Sonderlandeplatz

³ Deutsche Flugsicherung

⁴ rechtsweisender Kurs





Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1, W1, W2 und W3 sind der Auflistung „Anlage 4“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
 - a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m ü. NHN. (Höhe des FBP⁵)
 - b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m ü. NHN. (30,5 m über der Höhe des FBP)
 - c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m ü. NHN (14,5 m über der Höhe des FBP)
 - d) im Bauschutzbereich W2 die Höhe von 130,0 m ü. NHN (39,5 m über der Höhe des FBP)
 - e) im Bauschutzbereich W3 die Höhe von 180,0 m ü. NHN (89,5 m über der Höhe des FBP)
 - f) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) eingesehen werden.

II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Ra-

⁵ Flugplatzbezugspunkt





dius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25.01.2019 i.d.F. vom 05.01.2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25.01.2019 i.d.F. 05.01.2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 30.01.2025 bis zum 12.02.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW⁶ i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 06.01.2025

Im Auftrag

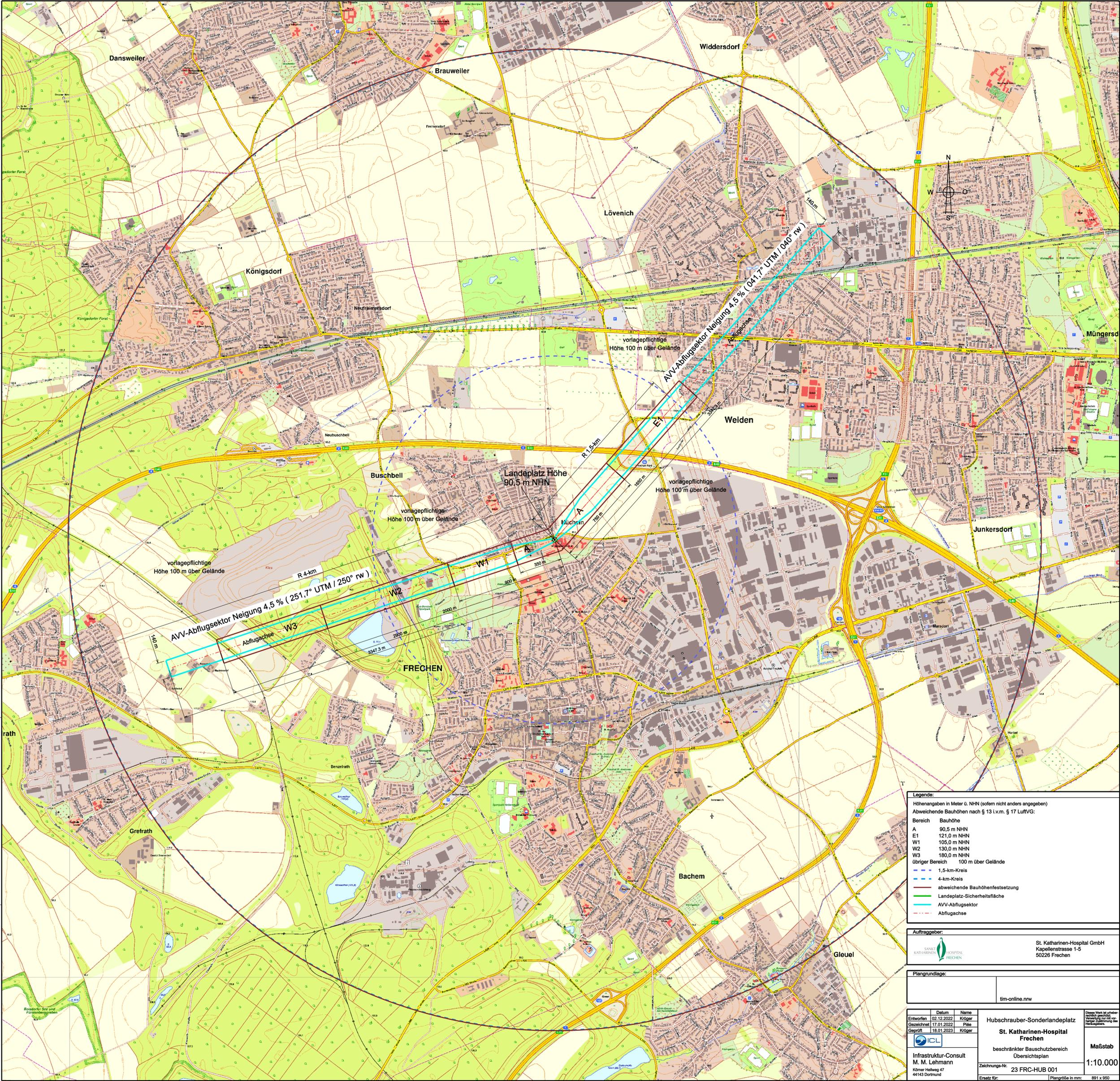
gez. Kerstin Schriever

Anlagen:

1. Übersichtsplan 23 FRC-HUB 001 1:10.000
2. Lageplan 23 FRC-HUB 003 1:5.000
3. Längsschnitt 23 FRC-HUB 002 1:10.000/1.000
4. Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen





Legende:

Höhenangaben in Meter ü. NHN (sofern nicht anders angegeben)
 Abweichende Bauhöhen nach § 13 i.v.m. § 17 LuftVG:

Bereich	Bauhöhe
A	90,5 m NHN
E1	121,0 m NHN
W1	105,0 m NHN
W2	130,0 m NHN
W3	180,0 m NHN
übriger Bereich	100 m über Gelände

- 1,5-km-Kreis
- 4-km-Kreis
- abweichende Bauhöhenfestsetzung
- Landeplatz-Sicherheitsfläche
- AVV-Abflugsektor
- Abflugachse

Auftraggeber:

SANCTE KATHARINEN HOSPITAL FRECHEN

St. Katharinen-Hospital GmbH
 Kapellenstrasse 1-5
 50226 Frechen

Plangrundlage:

tim-online.nrw

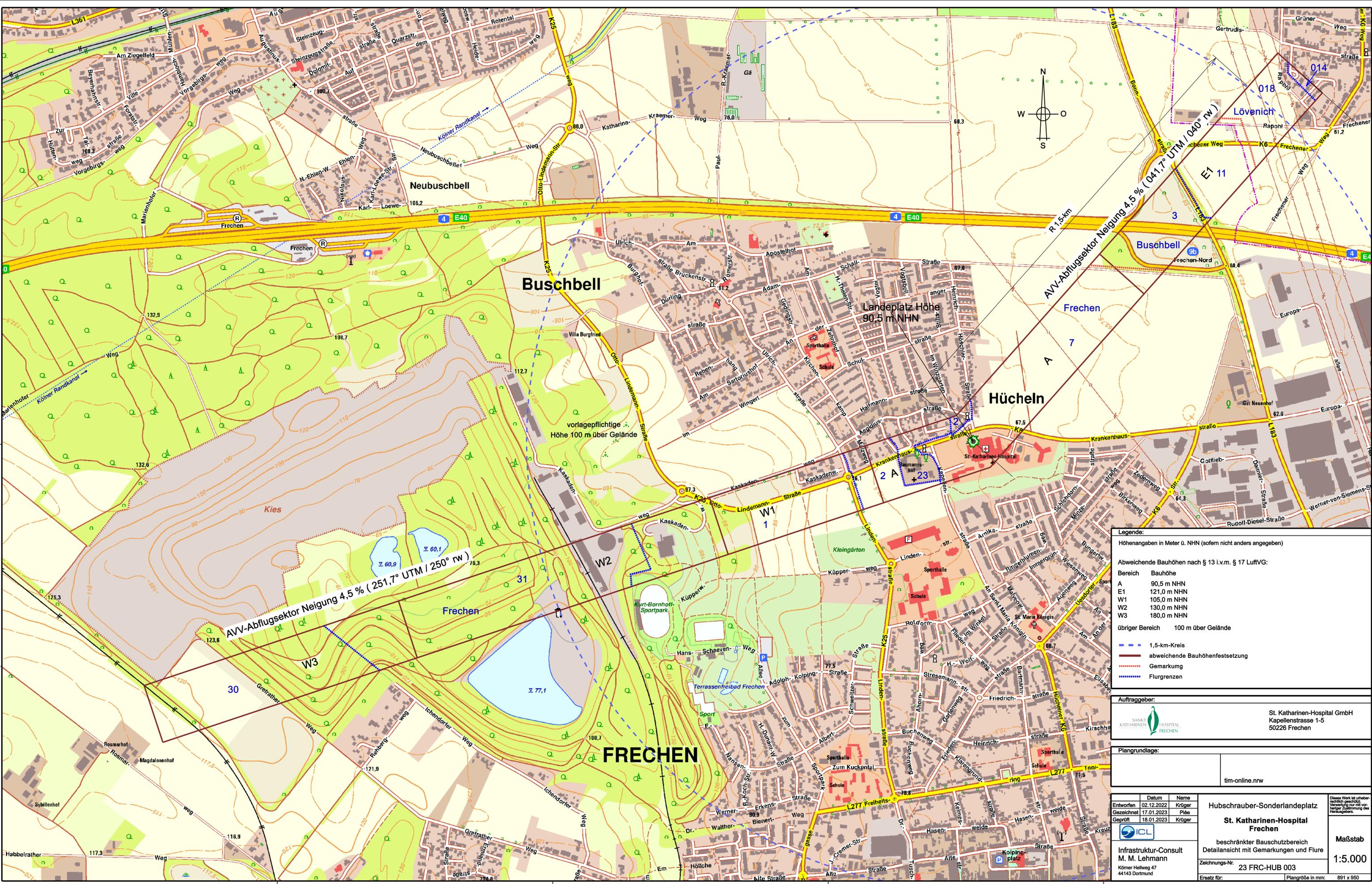
	Datum	Name
Entworfen	02.12.2022	Kröger
Gezeichnet	17.01.2023	Plöbe
Geprüft	18.01.2023	Kröger

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Frechen

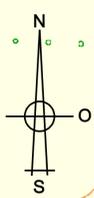
beschränkter Bauschutzbereich
 Übersichtsplan

Zeichnungs-Nr.: 23 FRC-HUB 001
 Ersatz für: [] Plangröße in mm: 891 x 950

Maßstab
 1:10.000



AVV-Abflugsektor Neigung 4,5% (251,7° UTM / 250° nw)



Legende:

Höhenangaben in Meter ü. NHN (sofern nicht anders angegeben)

Abweichende Bauhöhen nach § 13 i.v.m. § 17 LuftVG:

Bereich	Bauhöhe
A	90,5 m NHN
E1	121,0 m NHN
W1	105,0 m NHN
W2	130,0 m NHN
W3	180,0 m NHN

Übriger Bereich 100 m über Gelände

- 1,5-km-Kreis
- abweichende Bauhöhenfestsetzung
- Gemarkung
- Flurgrenzen

Auftraggeber:

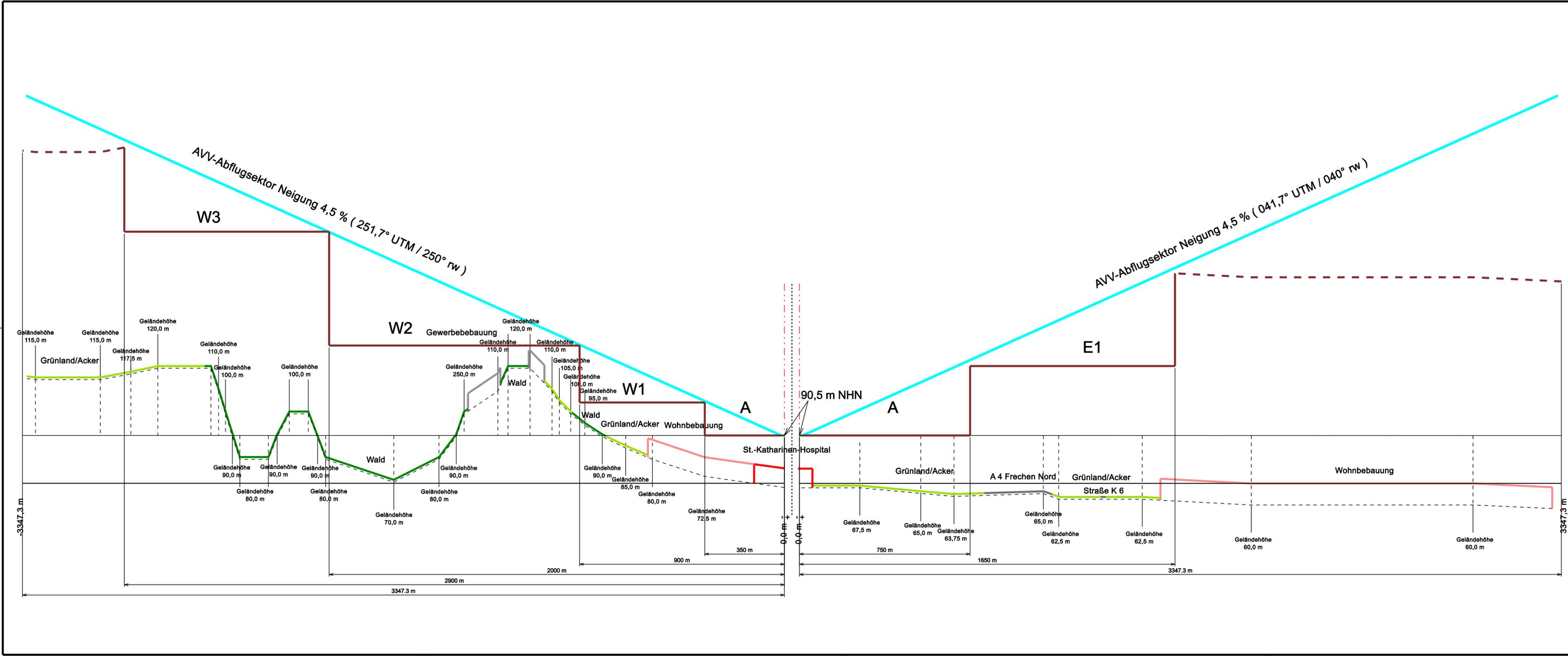
	St. Katharinen-Hospital GmbH Kapellenstrasse 1-5 50226 Frechen
--	--

Plangrundlage:

	tim-online.nrw
--	----------------

<table border="1"> <tr> <th>Entworfen</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> <tr> <td>02.12.2022</td> <td>17.01.2023</td> <td>Kröger</td> </tr> <tr> <th>Gezeichnet</th> <th>Pläne</th> <th></th> </tr> <tr> <td>17.01.2023</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Geprüft</th> <th>Kröger</th> <th></th> </tr> <tr> <td>18.01.2023</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Entworfen	Datum	Name	02.12.2022	17.01.2023	Kröger	Gezeichnet	Pläne		17.01.2023			Geprüft	Kröger		18.01.2023			<p>Hubschrauber-Sonderlandeplatz St. Katharinen-Hospital Frechen</p> <p>beschränkter Bauschutzbereich Detailansicht mit Gemarkungen und Flure</p> <p>Zeichnungs-Nr. 23 FRC-HUB 003</p> <p>Ersatz für:</p>	<p>Maßstab 1:5.000</p> <p>Plangröße in mm: 891 x 950</p>
Entworfen	Datum	Name																		
02.12.2022	17.01.2023	Kröger																		
Gezeichnet	Pläne																			
17.01.2023																				
Geprüft	Kröger																			
18.01.2023																				

Infrastruktur-Consult
M. M. Lehmann
Kölner Hellweg 47
44143 Dortmund



Legende:

Höhenangaben in Meter ü. NHN (sofern nicht anders angegeben)

Abweichende Bauhöhen nach § 13 i.v.m. § 17 LuftVG:

Bereich	Bauhöhe
A	90,5 m NHN
E1	121 m NHN
W1	105 m NHN
W2	130 m NHN
W3	180 m NHN
übriger Bereich	100 m über Gelände

--- abweichende Bauhöhenfestsetzung 100 m über Gelände
--- abweichende Bauhöhenfestsetzung
--- Landeplatz-Sicherheitsfläche
--- AVV-Abflugsektor
--- Flugplatzbezugspunkt

Auftraggeber:


 St. Katharinen-Hospital GmbH
 Kapellenstrasse 1-5
 50226 Frechen

Plangrundlage:

Höhe 90,5 m NHN
 Höhe 69,5 m NHN
 Gelände

Datum	Name
Entworfen 02.12.2022	Krüger
Gezeichnet 17.01.2023	Piße
Geprüft 18.01.2023	Krüger


Infrastruktur-Consult
 M. M. Lehmann
 Körner Hellweg 47
 44143 Dortmund

Hubschrauber-Sonderlandeplatz
St. Katharinen-Hospital
Frechen
 beschränkter Bauschutzbereich
 Längsschnitt

Zeichnungs-Nr. **23 FRC-HUB 002**
 Ersatz für: | Plangröße in mm: 297 x 950

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Verwertung nur mit vorheriger Zustimmung des Herausgebers.
 Maßstab Länge **1:10.000**
 Maßstab Höhe **1:1.000**

Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Sankt-Katharinen-Hospital in Frechen
Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit Höhenfestlegungen nach § 13 LuftVG

Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

Gemarkung	Flurnummer	Bereich	Vorlagepflicht ab
Frechen	2	A	90,5 m ü. NHN
	2	W1	105,0 m ü. NHN
	23	A	90,5 m ü. NHN
	1	W1	105,0 m ü. NHN
	1	W2	130,0 m ü. NHN
	31	W2	130,0 m ü. NHN
	31	W3	180,0 m ü. NHN
	30	W3	180,0 m ü. NHN
	7	A	90,5 m ü. NHN
	7	E1	121,0 m ü. NHN
Buschbell	3	A	90,5 m ü. NHN
	3	E1	121,0 m ü. NHN
	11	E1	121,0 m ü. NHN
Lövenich	018	E1	121,0 m ü. NHN
	014	E1	121,0 m ü. NHN

Siehe Plan 23 FRC-HUB 003 01 17 A

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Frechen, 20.01.2025

Die Gemeindebehörde



Susanne Stupp
Bürgermeisterin der Stadt Frechen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Frechen wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, Zimmer 1, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **90 Rhein-Erft-Kreis I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen

Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Frechen, 20.01.2025

Die Gemeindebehörde



Susanne Stupp
Bürgermeisterin der Stadt Frechen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Frechen und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 14.09.2025

Gemäß §§ 24, 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der

Wahlleiterin der Stadt Frechen
- Bürger- und Standesamt -
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen,
Zimmer 1

nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02234-501-1565 abgeholt werden können.

1. Wahlvorschlagsrecht:

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) von **Parteien** (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz), **Wählergruppen** (Gruppen von mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden, von Einzelbewerbern jedoch keine Reserveliste.

Für die Bürgermeisterwahl können auch **Selbstbewerber** Wahlvorschläge einreichen (§ 46 d Abs. 1 S. 2 KWahlG).

Ist jedoch eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie nach § 15 Abs. 2 KWahlG nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese nach Parteiengesetz geforderten Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium wird bekanntmachen, welche Parteien dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

2. Erstellung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge von Parteien / Wählergruppen dürfen nur Bewerber benennen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder, falls diese nicht zustande kommt in einer Versammlung von Wahlberechtigten, in geheimer Abstimmung gewählt worden sind. Dies gilt ebenso für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2, 3 KWahlG).

Nach § 17 Abs. 7 regeln Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers durch ihre Satzung.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zu wählen. Die Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung erfolgte im Amtsblatt (Nr. 33) am 11.11.2024.

Gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer der Wahlleiterin gegenüber an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Wahlleiterin ist Behörde i.S.v. § 156 Strafgesetzbuch und zuständig für die Annahme dieser Versicherung an Eides Statt.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

2.1 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für Wahlbezirke (§ 26 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Vorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, so kann die Vertrauensperson (s.u.) bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des **Bewerbers**, (Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar). Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.
- Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen zusätzlich von **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die **Unterstützungsunterschriften** sind **auf amtlichen Formblättern** gemäß Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt, s.o.) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzufordern. Bei Einzelbewerbern ist das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
- Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst **nach** Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich hält.

2.2 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§ 31 KWahlO)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der einreichenden **Partei** oder **Wählergruppe**.
- In erkennbarer Reihenfolge den Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
- Die Liste soll Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.
- Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung** der Partei oder Wählergruppe **unterzeichnet** sein.
- Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von 1 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar **mindestens von 42 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die **Unterstützungsunterschriften** sind **auf amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 b KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt, s.o.) unter Angabe der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreichen will, anzufordern. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die

Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag für die Reservelisten unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags für die Reserveliste. Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Reserveliste unterzeichnen, hat jemand mehrere Reservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für Reservelisten ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge für die Reserveliste dürfen erst **nach Aufstellung der Bewerber** in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO. Die Zustimmung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO erteilt werden. Nach § 31 Abs. 3 S. 7 KWahlO ist diese Bescheinigung entbehrlich, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- Die **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO, soweit die Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nicht bereits einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind.
- Sofern sich Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine **Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis**, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich hält.

Gemäß § 16 Abs. 2 KWahlG kann auf der Reserveliste vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Dann muss die Reserveliste nach § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
- Den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

2.3 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl (§ 75 b KWahlO)

Der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet sein.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur **einen Bewerber** enthalten.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist
- Aus dem Wahlvorschlag sollen Name und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** hervorgehen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Davon unberührt bleibt, dass nach § 46 d Abs. 1 KWahlG ein Bewerber, der nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, sich selbst vorschlagen kann. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
- **Gemeinsame Wahlvorschläge** von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind gem. § 46 d Abs. 3 KWahlG zulässig. Der Bewerber ist hierzu entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen.
- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Einzel- und Selbstbewerbern, die keinen Sitz im Rat haben, müssen **von mindestens 230 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Amtsinhaber. Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Stadt Frechen (Abteilung Bürger- und Standesamt s.o.) unter Angabe des Wahlvorschlagsträgers anzufordern. Bei Parteien und Wählergruppen ist die Kurzbezeichnung anzugeben, bei Einzel- und Selbstbewerbern sind Kennwort, Familienname, Vornamen und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben **vor** Ausgabe der Formblätter auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das

Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Ein Wahlberechtigter darf nur **einen Wahlvorschlag** für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen andere Bürgermeisterwahl oder Landratswahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO.

3. Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Frechen, für die Reserveliste und für die Bürgermeisterwahl sind spätestens bis zum **07.07.2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** bei der

**Wahlleiterin der Stadt Frechen
- Bürger- und Standesamt -
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
Zimmer 1**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Frechen, den 20.01.2025

Die Wahlleiterin



Stupp

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herr Albert Okoe Sowah**

An Herr Albert Okoe Sowah zuletzt wohnhaft und gemeldet „Glasstr. 85 in 50823 Köln“.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 22 Altes Rathaus, folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Bescheid Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 13.12.2024
Aktenzeichen 5.56-2000.1.5151

Dieser Bescheid kann von Herr Albert Okoe Sowah durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 14.01.2025

Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen

Frau Martina Rosenthal, 50226 Frechen, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Frechen für das Bündnis 90/die Grünen zum 31.12.2024 niedergelegt.

Als Nachfolgerin wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserveliste des Bündnis 90/die Grünen

Frau Ursula Koslowski-Demel, geb. 1959 in Köln, wohnhaft in 50226 Frechen, kaufm. Angestellte, E-Mail: koslowski-demel@freenet.de

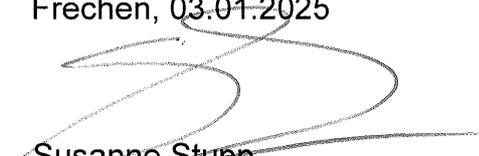
festgestellt.

Frau Koslowski-Demel hat mit Erklärung vom 12.12.2024, eingegangen am 18.12.2024, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Frechen angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung bei der Wahlleiterin im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Frechen, 03.01.2025



Susanne Stupp
als Wahlleiterin



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2022 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Prüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 12.11.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 12.11.2024 des Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Frechen zum 31.12.2022 beraten, billigt den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss 2022 samt Lagebericht und erhebt nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen hiergegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt ihn als eigenen Prüfbericht und erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2022 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 523.387.134,72 € und einem Jahresfehlbetrag von 697.984,59 €) fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 697.984,59 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2023 verringert sich damit von 31.787.396,61 € auf 31.089.412,02 €.
3. Der Rat erteilt der amtierenden Bürgermeisterin Stupp gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2022, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 12.12.2023 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2022, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2022 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet einsehbar.

Frechen, den 13.01.2025

Susanne Stupp
Bürgermeisterin